



Heimschule Lender  
Sasbach

# Satzung des Elternbeirats

---

DER HEIMSCHULE LENDER

## 1. Aufgaben des Elternbeirats

1.1. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern und der Sorgeberechtigten (zur Vereinfachung im Folgenden lediglich mit Eltern bezeichnet) der Schüler dieser Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, den Eltern Gelegenheiten zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

Er wird von der Schule und dem Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- a) die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
- b) Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten.
- c) das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern.
- d) für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt.
- e) an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren und inneren Schulverhältnisse mitzuwirken.
- f) bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken.
- g) Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung des Lehrbetriebes bewirken, zu beraten, dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule, sowie die Durchführung von Schulversuchen.
- h) über die gewählten Vertreter in der Schulkonferenz der Schule mitzuwirken.

1.2. Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über die Rechte und Pflichten der Eltern und des Elternbeirats sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

## 2. Zusammensetzung des Elternbeirates

Die Elternvertreter von Gymnasium und Beruflichen Gymnasien (Klassen) bilden den Elternbeirat der Schule. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

### 3. Wahl und Funktion

3.1. Die Mitglieder des Elternbeirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und vier Beisitzer. Im Vorstand soll jede Schulart (Allgemeinbildendes Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium und Sozialwissenschaftliches Gymnasium) durch mindestens einen Elternvertreter oder Stellvertreter repräsentiert sein. Die Funktionen des Schriftführers und des Kassenverwalters werden durch Mitglieder des Elternbeiratsvorstandes ausgeübt.

3.2. Der Elternbeirat wird vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern.

3.3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Elternbeirats vor und leitet diese. Der erste Vorsitzende ist kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.

3.4. Die Mitglieder des Elternbeirats wählen aus ihrer Mitte die weiteren zwei Mitglieder der Schulkonferenz sowie drei stellvertretende Mitglieder.

3.5. Nicht in den Vorstand des Elternbeirats wählbar sind:

- a) der Schulleiter,
- b) der stellvertretende Schulleiter
- c) die Lehrer und die Ehegatten der Lehrer der Schule
- d) leitende Mitarbeiter des Schulträgers sowie der Schulverwaltung

3.6. Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Beisitzer finden auf Antrag geheim in getrennten Wahlgängen statt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlleiter ist jeweils ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstands, das selbst nicht zur Wahl steht.

Werden alle Vorstandsmitglieder neu gewählt, so bestellt der Vorsitzende einen neuen Wahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer der Wahl bestellen.

Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

3.7. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Ein Gewählter, der bei der Wahl nicht anwesend ist, ist unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben. Bei erklärter Annahme der Wahl ist allen Mitgliedern des Elternbeirats und der Schulleitung Name, Anschrift, Telefonnummer und Mailadresse des Gewählten mitzuteilen.

3.8. Ein Einspruch gegen eine Wahl ist nur berechtigt, wenn gegen die Satzung des Elternbeirats verstoßen wurde. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzureichen. Über den Einspruch ist auf der nächsten Elternbeiratssitzung, die unverzüglich einzuberufen ist, zu entscheiden.

Mitglieder, die die Wahl angefochten haben, und Mitglieder, deren Wahl angefochten wurde, sind bei der Feststellung, ob die Anfechtung berechtigt ist, nicht stimmberechtigt. Wird die Wahl aller Vorstandsmitglieder angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit der Durchführung des Wahlanfechtungsverfahrens.

Die Entscheidung ist allen Mitgliedern des Elternbeirats im Protokoll schriftlich mitzuteilen. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Das gewählte Vorstandsmitglied übt sein Amt solange aus, wie die Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

## 4. Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

4.1. Vorsitzender, Stellvertreter und Beisitzer werden auf drei Jahre gewählt.

4.2. Gibt einer von ihnen sein Amt aus wichtigen Gründen vorzeitig auf oder erlischt seine Mitgliedschaft, so wird der Nachfolger wieder für drei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen oder beendet ist, versehen ihr Amt solange weiter, bis der Nachfolger gewählt ist. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

4.3. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit in den Elternbeirat. Weiterhin können Mitglieder des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit abgerufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Elternbeirats einen Nachfolger für die nächsten drei Jahre wählt.

Die Wahl muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Elternbeirats schriftlich darum nachsuchen.

4.4. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt spätestens in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Elternbeirats.

## 5. Aufgaben des Vorstandes

5.1. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

5.2. Ein Mitglied des Vorstandes hat dabei die Aufgabe, bei Sitzungen des Elternbeirats und des Vorstands den Gegenstand der Beratungen und die getroffenen Beschlüsse im Protokoll schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll der Elternbeiratssitzung wird vom Vorsitzenden freigegeben und an alle Mitglieder des Elternbeirats verschickt. Dabei sind elektronische Verfahren zulässig.

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden freigegeben und alle Mitglieder des Vorstandes verschickt. Dabei sind elektronische Verfahren zulässig.

## 6. Sitzungen und Einladungen

6.1. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

6.2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung wird den Mitgliedern elektronisch oder auf dem Postweg zugestellt.

6.3. Bei Satzungsänderungen und bei wichtigen Entscheidungen ist der Einladung entweder der Antragstext oder eine Schilderung des Sachverhalts beizulegen.

6.4. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

6.5. Der Elternbeirat ist innerhalb von drei Unterrichtswochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand in seiner Mehrheit, der Schulleiter oder mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.

Die Einberufung des Elternbeirats erfolgt durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern und dem Schulleiter. Der Vorstand legt gemeinsam die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern anlassbezogen über die Einladung weiterer Teilnehmer (z.B. Schulleiter und dessen Stellvertreter, Tagesheimleitung, Mitarbeitervertretung, Unterstufen- und Mittelstufenberater, Oberstufenberater, Verbindungslehrer, Schulpsychologin, einzelne Lehrer, SMV, Vertreter der Schulstiftung und andere außerhalb stehende Personen). Die genannten Vertreter können auch nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

## 7. Beratung, Beschlussfassung und Wahl

7.1. Der Elternbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, dabei ist er unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmennahmen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Normalerweise wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 3 Stimmberechtigten verlangt wird.

7.2. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können unter Verschiedenes beantragt und behandelt werden. Dem Antrag zur Beschlussfassung muss jedoch die Mehrheit aller Stimmberechtigten zustimmen.

7.3. Der Vorsitzende kann alle Angelegenheiten im Wege einer schriftlichen Umfrage abstimmen lassen (Umlaufverfahren). Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich, ggf. auf elektronischem Wege, darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über den gestellten Abstimmungsgegenstand

mit ja oder nein oder Enthaltung schriftlich (ggf. auf elektronischem Wege) abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung. Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind von einem Vorstandsmitglied in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle eines Umlaufverfahrens ist das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber den Mitgliedern des Elternbeirates mitzuteilen.

7.4. Der Vorsitzende kann alle Angelegenheiten im Wege einer virtuellen Sitzung beraten und abstimmen lassen. Soll eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden, entscheidet der Elternbeiratsvorstand im Vorfeld über geeignete technische Werkzeuge, um die virtuelle Sitzung durchzuführen und Wahlhandlungen stattfinden zu lassen. Die technischen Werkzeuge müssen den Grundsätzen des Datenschutzes entsprechen und geeignet sein, eine freie, gleiche und auf Antrag gem. Nr. 7.1 (letzter Satz) auch geheimen Abstimmung durchführen zu können.

## 8. Ausschüsse

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Die Ergebnisse der Ausschussberatungen sind in einer Elternbeiratssitzung darzulegen.

## 9. Kassenführung

Der Beisitzer mit der zusätzlichen Funktion des Kassenverwalters führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die einmal im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

## 10. Satzungsänderungen

Für die Änderung dieser Satzung des Elternbeirats und die Satzung der Klassenpflegschaft gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung der Elternbeiratssitzung vorgesehen ist.
- b) Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Elternbeirats.

Sollte ein Absatz dieser Satzung nicht bestandskräftig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit der anderen Teile der Satzung

## 11. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.10.2021 verabschiedet und tritt mit dem Tag Ihrer Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 05.07.2021.